

Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Solingen vom 27.12.16

Einleitung

Jugendliche und junge Erwachsene sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer modernen Stadtgesellschaft anerkannt werden und aktiv an deren Gestaltung mitwirken können. Diese Art der Einflussnahme und Mitgestaltung am Gemeinwesen wird im Jugendstadtrat möglich, da Jugendliche und junge Erwachsene an Planungen und Entscheidungen in dieser Stadt beteiligt werden.

Die gewählten Mitglieder vertreten Interessen, Bedürfnisse und Belange aller jungen Menschen. Die Mitarbeit im Jugendstadtrat fördert somit eigenverantwortliches Handeln sowie die eigene politische Bildung.

Der Jugendstadtrat ist ein gewähltes Jugendparlament und soll

- stellvertretend für alle Solinger Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Konfessionen und Altersgruppen fördern und
- zur politischen Bildung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Der Jugendstadtrat ist die gewählte Vertretung der Solinger Jugendlichen. Ziel des Jugendstadtrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Solinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Solingen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
 - Schule
 - Freizeit
 - Verkehr
 - Nachhaltigkeit
 - (Jugend-) Kultur
 - Sport
 - Zuwanderung und Integration
 - Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungen
 - Partizipation von Jugendlichen durch Mitspracherecht
 - Gleichstellung der Geschlechter
 - Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen

Zu diesen Themen nimmt der Jugendstadtrat die Anregungen und Wünsche der Solinger Kinder und Jugendlichen auf und erarbeitet in seinen Arbeits- und Projektgruppen Lösungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen, die mit Gremien, Fachämtern und/oder Fachausschüssen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat, den Ratsausschüssen oder der zuständigen Bezirksvertretung vorgelegt werden.

2. Der Jugendstadtrat wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der kommunalverfassungsrechtlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung nicht ausschließt.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Solingen unterstützen den Jugendstadtrat.
4. Der Jugendstadtrat soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für eine kinder- und jugendfreundliche Welt zu planen und um sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 2

Wahl des Jugendstadtrates

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat findet alle drei Jahre statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (aktives Wahlrecht).
3. Wählbar sind alle Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (passives Wahlrecht).
4. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist, dass die betreffenden Jugendlichen und junge Erwachsenen am Wahltag mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind.
5. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen und Nachrücker. Die Rangfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker gibt sich aus den auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Nachrückerinnen und Nachrücker sind ab ihrer Wahl ein Teil des Jugendstadtrats, können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sich u. a. in den Projektgruppen und Seminaren engagieren.

Sollten mehr als 5 Nachrückerinnen und Nachrücker erforderlich sein, so gilt die Reihenfolge der auf die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Das Wahl- und Losverfahren wird durch die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen geregelt.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendstadtrates

1. Der Jugendstadtrat besteht aus 25 gewählten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten, die ehrenamtlich tätig sind und 5 Nachrückerinnen und Nachrücker.
2. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern besteht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Jugendstadtrats.
3. Der Vorstand des Jugendstadtrats kann abgewählt werden, wenn ein neuer Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Eine Abwahl ist frühestens vier Monate nach der Wahl des Vorstandes möglich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Eine Abwahl per Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

§ 4

Stimmrecht

Sitz und Stimme haben - außer den Nachrückerinnen und Nachrückern (§ 2 Nr. 5) - alle nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählten Jugendlichen/ junge Erwachsenen.

§ 5

Arbeits-/Projektgruppen

Der Jugendstadtrat kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeits-/Projektgruppen für besondere Themenbereiche und für einzelne Stadtbezirke bilden und mit interessierten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten besetzen. Die Arbeits- und Projektgruppen können auch einzelne Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendstadtrat sind, in die Arbeit der jeweiligen Gruppe als beratende Mitglieder einbeziehen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jede Arbeits-/Projektgruppe wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die die Gruppe organisiert, die Sitzungen leitet und die Gruppe nach außen vertritt. Ihr bzw. ihm obliegt die regelmäßige Berichterstattung im Jugendstadtrat.

Die Arbeits-/Projektgruppen werden von der Verwaltung und den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien unterstützt.

§ 6

Amtsführung

1. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle abzumelden.
3. Fehlt eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle informiert zu haben, kann der Jugendstadtrat den Ausschluss des Mitglieds aus dem Jugendstadtrat in der auf das 2. unentschuldigte Fehlen folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Nach dem 1. unentschuldigten Fernbleiben übersendet die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates dem betreffenden Mitglied eine Mahnung mit Hinweis auf die Folgen eines weiteren unentschuldigten Fehlens und informiert den Vorstand.
5. Die Sitzungen des Jugendstadtrats beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und sind spätestens um 21.00 Uhr zu beenden.

§ 7

Anzahl der Sitzungen

1. Der Jugendstadtrat tagt mindestens achtmal im Jahr. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt. Die erste Sitzung findet spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
2. Die Sitzungen des Jugendstadtrats sind öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil wird angeschlossen.
3. Die Stadt Solingen stellt dem Jugendstadtrat geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle zusammen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden für ein Kalenderjahr im Voraus terminiert.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats ist in der Stadtverwaltung an den Stadtdienst Jugend, Abteilung Jugendförderung, angebunden.
2. Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendstadtrat, dem Rat, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, dem Zuwanderer- und Integrationsrat und der Verwaltung der Stadt Solingen.
3. Die Geschäftsstelle hilft der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendstadtrats bei der Vorbereitung der Sitzungen einschl. dem Versand der Einladungen (samt Unterlagen) und unterstützt die Sitzungsleitung. Die Geschäftsstelle führt und veröffentlicht das Protokoll der Sitzungen des Jugendstadtrats, hilft bei der Umsetzung der Beschlüsse und sorgt für den notwendigen Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Gremien und den verschiedenen Verwaltungsbereichen.
4. Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 9 Geschäftsverlauf

1. Der Vorstand setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens bis zum 10. Werktag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden spätestens 7 Werktage vor der Sitzung verschickt. Die Jugendstadträtinnen bzw. Stadträte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Solinger Jugendlichen Anliegen aufzunehmen und in die Beratung einzubringen.
3. Der Jugendstadtrat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Er verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
5. Die Arbeits-/Projektgruppen des Jugendstadtrates haben dem Jugendstadtrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 10

Redeordnung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr bzw. ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Jede Jugendstadträtin bzw. jeder Jugendstadtrat kann sich an den einzelnen Tagesordnungspunkten mit höchstens drei Wortmeldungen beteiligen.

§ 11

Beschlüsse des Jugendstadtrates

1. Beschlüsse des Jugendstadtrats in Angelegenheiten des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung, werden durch die Geschäftsstelle dem Gremienbetreuer des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
2. Die Beschlüsse des Jugendstadtrats sollen grundsätzlich dem zuständigen Gremium durch ein Mitglied des Jugendstadtrates erläutert werden.
3. Dem Jugendhilfeausschuss wird in jeder Sitzung von den Anliegen und Aktivitäten des Jugendstadtrats berichtet.

§ 12

Abstimmungen

1. Der Jugendstadtrat fasst seine Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit).
2. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Über die Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Solingen abschließend.
3. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Haushaltsmittel

Die Stadt Solingen stellt für die Arbeit des Jugendstadtrates im Haushalt Mittel zur Verfügung. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats.

§ 14 Übergangsregelung

Für den amtierenden Jugendstadtrat gelten alle Regelungen der bisherigen Satzung bis zum Ende der Amtszeit fort.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
Bei Regelungslücken dieser Satzung werden die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen entsprechend angewendet. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendstadtrats vom 18.01.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 27.12.16

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 05, vom 2. Februar 2017)